



sonar gmbh  
Wir unterstützen Ihren Verkauf.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der sonar gmbh gültig ab 01.01.2024

sonar gmbh  
Fronwagplatz 4  
8200 Schaffhausen

## 1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge mit der sonar gmbh.

## 2. Vertragsmodalitäten

### 2.1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die sonar gmbh mit Sitz in Schaffhausen.

### 2.2. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss erfolgt mit der Annahme der Offerte durch den Kunden. Der Vertragspartner lässt dem Kunden daraufhin eine Auftragsbestätigung zukommen. Allfällige Unstimmigkeiten in der Auftragsbestätigung sind vom Kunden spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen, ansonsten gilt diese als genehmigt.

### 2.3. Beizug Dritter

Der Vertragspartner ist befugt, für die Erfüllung des Vertrages Dritte beizuziehen.

### 2.4. Haftungsausschluss

Die sonar gmbh haftet ausschliesslich für von ihr absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen und wird ausdrücklich wegbedungen.

Insbesondere haftet die sonar gmbh nicht für vom Kunden selbst verursachte Schäden, durch Dritte verursachte Schäden, Schäden infolge höherer Gewalt und allfällige indirekte Schäden und Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Reputationsschäden und Schäden aus Datenverlust, usw.).

Ausgeschlossen ist darüber hinaus jegliche Haftung für Schäden, die entstehen, weil Dritte unbefugt auf IT-System und / oder Internetseiten des Kunden einwirken (insbesondere durch Malware, DDoS Attacken, Cyberangriffe, usw.).

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

## 3. Kosten, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

### 3.1. Kostenarten

In den Offerten wird zwischen Kosten, Kostendach, Kostenschätzung und Verrechnung nach Aufwand unterschieden.

#### 3.1.1. Kosten

Sind in einer Offerte Preise als „Kosten“ ausgewiesen, ist der Wert als Pauschalpreis für die genannten Dienstleistungen zu verstehen, der vollumfänglich in Rechnung gestellt wird.

#### 3.1.2. Kostendach

Sind in einer Offerte Preise als „Kostendach“ ausgewiesen, beziffert dieser Wert das Maximum, das für den geleisteten Aufwand für die genannten Leistungen in Rechnung gestellt werden kann. Sollten sich nach Ausstellung der Auftragsbestätigung zusätzliche Aufgaben bzw. Kundenwünsche ergeben, verpflichtet sich der Vertragspartner, damit zusammenhängende Mehrkosten im Vorfeld der Ausführung dem Kunden anzuzeigen und seine Zustimmung einzuholen.

#### 3.1.3. Kostenschätzung

Sind in einer Offerte Preise als „Kostenschätzung“ ausgewiesen, so lässt sich der zu erwartende Aufwand erst grob abschätzen und kann erst nach weiteren Arbeiten wie bspw. einer Strategieentwicklung oder einem Konzeptworkshop näher beziffert werden. Bei Kostenschätzungen verpflichtet sich der Vertragspartner, den Kunden rechtzeitig zu informieren, wenn eine Abweichung von mehr als 20% absehbar ist.

### 3.1.4. Verrechnung nach Aufwand

Sind in einer Offerte Dienstleistungen mit Verrechnung nach Aufwand inkl. festgelegtem Stundensatz ausgewiesen, werden diese pro angebrochene Viertelstunde in Rechnung gestellt.

### 3.2. Externe Kosten

Je nach Projekt können zusätzlich externe Kosten von Dritten anfallen (zum Beispiel Druckkosten für Plakate, Lizenzgebühren etc.). Diese sind in der Offerte unter „Externe Kosten“ ausgewiesen und stellen eine unverbindliche Kostenschätzung dar. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kunde für die fristgerechte Bezahlung der effektiv anfallenden externen Kosten verantwortlich. Der Vertragspartner behält sich vor, Rechnungen von Dritten für externe Kosten dem Kunden zur direkten Begleichung weiterzuleiten. Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragspartner für allen Schaden, der ihm durch Nichtbezahlung von externen Kosten entsteht, vollumfänglich schadlos zu halten.

### 3.3. Spesen

Bürospesen sind in den Stundensätzen integriert. Fahrtzeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 3.4. Mehrwertsteuer

Preisangaben in Offerten sind jeweils exklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer ausgewiesen.

### 3.5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Wenn in der Offerte keine anderslautenden Vereinbarungen festgehalten sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

#### 3.5.1. Kosten

Positionen, die als Kosten ausgewiesen sind, werden anteilmässig über die zu erwartende Projektdauer monatlich in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.

#### 3.5.2. Kostendach

Der geleistete Aufwand wird monatlich gemäss Stundenrapport bis zur Höhe des vereinbarten Kostendachs in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.

#### 3.5.3. Verrechnung nach Aufwand

Der geleistete Aufwand wird monatlich gemäss Stundenrapport in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.

### 3.6. Zahlungsverzug

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist ab dem entsprechenden Datum 5% Verzugszins geschuldet. Weiter wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von jeweils 60 Fr. fällig. Allfällige Betriebskosten gehen vollständig zulasten des Kunden. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfristen hat den Verlust sämtlicher allfällig gewährter Rabatte zur Folge, siehe dazu Punkt 7. „Konventionalstrafen“ sowie Punkt 7.3 „Nichteinhaltung der Zahlungsfrist“ dieser AGB.

### 3.7 Ausschluss der Verrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, offene Rechnungsbeträge mit anderen Forderungen zu verrechnen, sofern der Vertragspartner einer Verrechnung nicht ausdrücklich zustimmt.

## 4. Zusammenarbeit und Gewährleistung

### 4.1. Leistungserbringer

Leistungserbringer ist der jeweilige Vertragspartner. Auf Seiten des Vertragspartners wird ein Projektleiter definiert. Dieser fungiert als Verantwortlicher und steht dem Kunden während der Zusammenarbeit als Ansprechpartner zur Seite.

## 4.2. Mitwirkungspflichten

Der Kunde hat am Projekt eine Mitwirkungspflicht. Diese ist insbesondere dann relevant, wenn ein bestimmtes Abschlussdatum definiert wurde und / oder ein Projekt aufgrund von fehlenden Informationen seitens des Kunden nicht weiter bearbeitet werden kann. Kommt der Kunden seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, entfällt die Verantwortung des Vertragspartners für allfällige Terminverzögerungen.

Vernachlässigt der Kunde seine Mitwirkungspflicht, behält sich der Vertragspartner zudem vor, den Vertrag vorzeitig zu beenden. Siehe dazu Punkt 7.2 „Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die sonar gmbh“ dieser AGB.

## 4.3. Prüfungspflichten

### 4.3.1. Während dem Projekt

Der Kunde verpflichtet sich, erhaltene Leistungen und Produkte zeitnah zu prüfen und erforderliche Rückmeldungen in einer Art und Weise zu geben, die für einen erfolgreichen Projektabschluss förderlich sind.

### 4.3.2. Nach Projektabschluss

Der Kunde verpflichtet sich, die erhaltenen Leistungen und Produkte bei Projektabschluss einer abschliessenden Prüfung zu unterziehen und allfällige Mängel innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich beim Leistungserbringer zu rügen, ansonsten gelten diese als genehmigt.

## 4.4. Gewährleistung

Liegt nachweislich ein Mangel vor, hat der Vertragspartner das Recht, nach seiner Wahl eine Nachbesserung oder eine Minderung vorzunehmen. Allfällige weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 5. Geheimhaltung

### 5.1. Geheimhaltungspflicht

Im Rahmen eines Projektes erhält die sonar gmbh Zugang zu Daten des Kunden. Die sonar gmbh verpflichten sich, sämtliche Informationen, die von Kundenseite zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen.

## 6. Geistiges Eigentum

### 6.1. Urheberrechte sonar gmbh

Alle Rechte am geistigen Eigentum einschliesslich Urheberrechte an den von der sonar gmbh erstellten Werken wie Websites, Layouts, Logos, Konzepte, Design, Plakate, Filmmaterial etc. verbleiben beim entsprechenden Vertragspartner, insbesondere jegliche Änderungs- und Bearbeitungsrechte. Dem Kunden werden nur jene Rechte eingeräumt, die für die Erfüllung des Auftrages zwingend notwendig sind. Die dabei übertragenen Nutzungsrechte beziehen sich nur auf den im Projekt definierten Anwendungszweck. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der sonar gmbh ist jede Änderung am geistigen Eigentum resp. an den im Rahmen des Projektes bereitgestellten Werken sowie jede Weiterverwendung ausserhalb des im Projekt definierten Bereichs, sei es durch den Kunden selbst oder durch Dritte, untersagt. Bei Verletzung dieser Bestimmung wird eine Konventionalstrafe fällig, siehe dazu Punkt 7.4 „Nichteinhaltung der Bestimmungen zum geistigen Eigentum“.

### 6.2. Urheberrechte Dritter

Greift die sonar gmbh auf durch Urheberrechte Dritter geschützte Werke zurück, kümmert sie sich um den Erwerb der für das Projekt notwendigen Rechte. Der Vertragspartner informiert den Kunden über die geltenden Nutzungsrechte / -beschränkungen und / oder Lizenzbestimmungen (insbesondere bezüglich Vergütung, Laufzeit, Umfang und Einschränkungen). Nach Abschluss des Projektes ist der Kunde für die Einhaltung der bekanntgegebenen Nutzungsrechte/ -beschränkungen und Lizenzbestimmungen selbst verantwortlich.

Stellt der Kunde der sonar gmbh Werke und oder Inhalte (wie Fotos, Logos, Schriften etc.) zu Verfügung, hat der Kunde sicherzustellen, dass durch die Verwendung dieser Inhalte keine urheberrechtlich geschützten Ansprüche Dritter verletzt werden. Für allfällige damit einhergehende Urheberrechtsverletzung übernimmt die sonar gmbh keine Haftung. Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragspartner für allen Schaden, der durch eine entsprechende Urheberrechtsverletzung entsteht, vollumfänglich schadlos zu halten.

## 7. Konventionalstrafen

### 7.1. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden

Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden hat zur Folge, dass der Kunde die bereits erbrachten Leistungen zu vergüten hat und zusätzlich eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % der noch ausstehenden Leistungen schuldet. Dies gilt selbst dann, wenn die Offerte durch den Kunden angenommen wurde, der Projektstart aber noch aussteht.

### 7.2. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die sonar gmbh

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug (siehe dazu Punkt 3.6 „Zahlungsverzug“) oder verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflicht (siehe dazu Punkt 4.2. „Mitwirkungspflichten“) behält sich die sonar gmbh das Recht vor, das Vertragsverhältnis jederzeit vorzeitig zu beenden. Eine solche vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses hat zur Folge, dass der Kunde die bereits erbrachten Leistungen zu vergüten hat und zusätzlich eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % der noch ausstehenden Leistungen als Konventionalstrafe schuldet.

### 7.3. Nichteinhaltung der Zahlungsfrist/Ratenzahlungen

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist (i.d.R. 10 Tage, siehe Punkt 3.4 „Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen“) entfallen allfällig gewährte Rabatte, sofern der Kunde nicht von sich aus vorgängig um Ratenzahlung ersucht.

Falls dem Kunde eine Ratenzahlung gewährt wurde und dieser mit der Zahlung einer vereinbarten Raten in Verzug gerät, so wird der gesamte noch offene Betrag unmittelbar zur Zahlung fällig.

### 7.4. Nichteinhaltung der Bestimmungen zum geistigen Eigentum

Bei einer widerrechtlichen und / oder vertragswidrigen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und / oder von Präsentationsvorschlägen der sonar gmbh durch den Kunden, verpflichtet sich der Kunde zur Leistung einer Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des ursprünglichen Auftragsvolumen, wobei diese im Minimum CHF 300 beträgt.

## 8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und abschliessende Bestimmungen

Diese ABG sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Vertragspartner und dem Kunden unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Vertragspartners. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Kundenaufträge, welche die sonar gmbh ausführt. Sie können nur im gegenseitigen Einverständnis schriftlich abgeändert werden.